

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 5. December 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg

Wildbad. (Schulden Liquidation.) In der Schuldsache des Johana Friedrich Kettner Bürgers und Messgers von Wildbad ist der Saunt erkannt, und zur Schulden Liquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 20. December l. J. anberaumt worden.

An diesem Tag Morgens 8 Uhr haben daher auf dem Rathhause zu Wildbad die Gläubiger und Bürgen Kettners ihre Ansprüche und Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte gegen die Masse einzulegen, und die Richtigkeit sowie die Vorrugsrechte durch Vorlegung der Original-Schulddokumente sogleich zu erweisen, widrigens sie unmittelbar nach der Verhandlung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht
Neuenbürg den 23. Novem. 1827.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter

Calw und Neuenbürg.

Da bey aus verschiedenen Parzellen zusammengesetzten Gemeinden denjenigen Gemeinderaths Mitgliedern, welche nicht im Haupt-Orte der Gemeinde, wo der Gemeinderath sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, wenn ihnen auch eine Belohnung für ihren Zeit Aufwand bey den Gemeinderaths-Sitzungen gesetzlich nicht gebührt, doch eine Entschädigung für ihre mit dem Anwohnen bey diesen Sitzungen verbundenen Auslagen aus den Gemeinde Kassen billigerweise nicht versagt werden kann, und für angemessen erachtet worden ist, daß in Beziehung auf das Maas dieser Entschädigung gleichförmige Grundsätze zur Anwendung kommen, so ist von Seiten der K. Kreis Regierung bestimmt worden, daß die Gemeinderäthe, nur in dem Falle, wenn ihr Wohnsitz eine halbe Stunde oder darüber von dem Orte an welchem die Gemeinderaths-Sitzung statt hat, entfernt ist, und die Abwesenheit von Hause zugleich einen halben Tag von 4 Stunden dauert, eine Entschädigung ansprechen können, und daß in solchem Falle die Entschädigung in 24 fr. als dem cummunordnungswässigen Ersatz vor einen Imbiß zu bestehen habe. Wenn jedoch von Seiten der Gemeinde

weiter
blage
erhee
das
allge
e die
irtem
it des
h die
erste
erzoge
ungs
beglei
viele
ndern
sburg
icute
zubor
er D
Stadt
sodañ

cheffel

—fr.
—fr.
12fr.
—fr.
—fr.
—fr.
—fr.

6fr.
5fr.
5fr.
4fr.
7fr.

den von dem Versammlungs Orte des Gemeinderaths eine halb Stunde und weiter entfernt wohnenden Gemeinderäthen eine Uebersai Entschädigung für ihre mit dem Anwohnen bey den Gemeinderaths Sitzungen verbundenen Anslagen, mit Genehmigung der K. Kreis-Regierung bereits verwilligt seyn sollte, so hat es hiebey sein Verbleiben.

Vorstehendes wird den betreffenden Gemeinderäthen zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet.

Den 1. December 1827.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Hörner.

K. Oberamt

Calw.

Schmid, D. U. V.

Unter Beziehung auf die Erlasse des Königlichen Ober Rekrutirungs Raths Reg. Bl. pro 1819 No. 77 pag. 796 Reg. Bl. pro 1820 No. 65 pag. 587 Reg. Bl. pro 1827 No. 50 pag. 507 wird dem Ortsvorstand und Gemeinderath die Entwerfung der Rekrutirungs-Liste pro 1828 aufgetragen.

Es ist hiebey die strengste Pünktlichkeit anzuwenden, und das Königl. Pfarramt um die nöthige Auskunft aus den Kirchenbücher zu ersuchen.

In die Liste gehören alle diejenigen Jünglinge, welche bey der Aushebung des Jahres 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826 und 1827 etwa übergangen wurden, und diejenigen, welche vom 1. Januar bis letzten December, 1807, geboren sind, mithin im Laufe des Jahres 1827 das 20. Jahr zurücklegen.

Ohne Unterschied, ob sie befreit oder abwesend sind, werden die jungen Leute dieser Alters-Classe nach alphabetischer Ordnung ihrer Geschlechts-Namen eingetragen.

Die Rubriken von 1 bis 10 einschließ-lich, sind auszufüllen, und die vom K. Pfarramt und Gemeinderath zu beurkundende Liste doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar ist in der Gemeindere-

gistratur aufzubewahren, und wird auf dem Rathhaus oder einem andern öffentlichen Ort zu jedermanns Einsicht aufgelegt, die Namen der Rekrutirungs-Pflichtigen und ihrer Väter aber werden öffentlich angeschriagen.

Die zweite Liste ist dem Oberamte unfehlbar bis den 15. December, d. J. einzusenden, und dabey in einem besondern Bericht anzuzeigen:

a) ob und weiche im Jahr 1807 in der Gemeinde geborne Jünglinge, nachher mit ihren Eltern weggezogen, und jetzt in einem andern Orte des Königreichs ansässig sind.

b) diejenigen Rekrutirungs-Pflichtigen vom fraglichen Alter, welche sich gegenwärtig im Orte aufhalten, aber einer andern württembergischen Gemeinde angehören.

Calw am 29. Novber. 1827.

K. Oberamt,

Oberamts-Verweser Schmid.

Es ist in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daß sich die Orts-Vorsteher einer von Forstoffizianten verlangten Hausausfuchung nach entwendetem Holz ic. nicht unterziehen, indem sie irrigerweise glauben, eine solche Hausausfuchung dürfe blos auf Verlangen höherer Forstbeamten vorgenommen werden.

Da aber das herrschastl. Interesse oft eine schnelle Hausausfuchung fordert, so werden die Orts-Vorsteher hiemit angewiesen, das Forstpersonale in Zukunft bey Entdeckung von Vergehen gegen die Forstpolizey thätiger zu unterstützen.

Calw, den 29. November 1827.

K. Oberamt.

Oberamts-Verweser Schmid.

Unter Beziehung auf die den Ortsvorstehern im Calwer Wochenblatt vom 2. Mai 1827 No. 18 gemachte Auflage, die Mittheilung dieses Wochenblatts an die im Orte befindlichen Geistlichen und weltlichen Beamten betreff. erhalten dieselbe wiederholt den Auftrag, das Calwer Wochenblatt dem K. Pfarramt

den K. Förstern und den Orts Accisern mitzutheilen.

Calw, den 29. November 1827.

K. Oberamt.

Oberamtsverweser Schmid.

Die Vorsteher der württembergischen Sparkasse haben gebeten, die Gemeinden, welche sich entschliessen sollten, Leihkassen zu Unterstützung ihrer Angehörigen zu errichten, darauf aufmerksam zu machen, daß die Sparkasse bereit seye, ihnen so weit, als sie sich über einen geordneten Haushalt und über ein angemessenes Vermögen ausweisen, für diesen Zweck grössere Summen zu 4½ Procent Interesse anzuleihen.

Da es den im Falle befindlichen Gemeinden nur erwünscht seyn kann, dieses Hilfsmittel kennen zu lernen, so werden die Gemeinderäthe hievon in Kenntniß gesetzt.

Calw am 1. December 1827.

K. Oberamt.

Oberamtsverweser Schmid.

Die Orts-Vorsteher werden hiemit — unter Verweisung auf das Staats und Regg. Bl. von 1827 No. 50 pag. 503 — aufgerufen den Betrag für das Regierungs Blatt auf das Jahr 1828 von den Gemeinden und Stiftungen unfehlbar mit nächstem Boten einzusenden.

Calw am 1. December 1827.

K. Oberamt

Oberamtsverweser Schmid.

Zu näherer Erläuterung des Accise-Gesetzes § 7 wird in Folge Erlasses des K. Stener Collegium zu Kenntniß der Accise Aemter gebracht, daß bey allem Weinmoste, welcher während des Herbstes oder vor Martinii erwiesenermassen nach der Trübeich abgesetzt worden ist, die Accise Befreyung Statt findet, wogegen eine solche nicht angesprochen werden kann, sobald der Umsatz, obgleich vor Martinii, aber nach der Trübeich geschehen ist. Sollte nun

vor Martinii von Weinmost Verkäufen Accise erhoben worden seyn, so werden die Acciseämter hiedurch zu deren Wieder Ersatz legitimirt, sobald nachgewiesen würde, daß der Verkauf nach der Trübeich geschehen ist.

Hirsau den 26. November 1827.

K. Kameralamt

Gehingen. (Glaubiger Ausruf) Es werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Johann Georg Pfäffle, Bauers allhier rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen der unterzeichneten Stelle unfehlbar anzuzeigen, indem sonst, nach Verfluß dieser Zeit, die unbekannt gebliebenen Gläubiger auch unberücksichtigt bleiben würden.

Calw den 14. November 1827.

K. Gerichts-Notariat Calw.

Calw und Leinach. Zur Berichterstattung hat man innerhalb 8 Tagen zu wissen nöthig, ob und welche Anmeldungen in Folge des Gesetzes vom 4. July d. J. bey den Orts-Vorständen innerhalb der Frist vom 1. September — 30. November 1827 angebracht worden sind.

Die eingegangenen Anmeldungen sind daher in ein Verzeichniß zu bringen, und solches dem betreffenden Pfand-Commissariate längstens innerhalb 8 Tagen vorzulegen, oder aber anzuzeigen, daß Nichts eingelassen.

Den 3. December 1827.

K. Pfand Commissariat

Calw und Leinach.

Stammheim. Denjenigen Herrn Orts-Vorsteher meines Bezirks, welche wegen Fertigung der neuen Brand-schadens Umlage sich an mich gewendet haben, ertheile ich auf diesem Wege die Nachricht, daß ich heuer wegen andern dringenden Geschäften nicht im Stande bin mich dieses Geschäfts zu unterziehen und also dasselbe den Orts-Vorstehern selbst oder den Rathsschreibern zur Be-

forgung überlassen muß.

Den 1. December 1827.

Verwaltungs : Aktuar
Pregiger.

Neuenbürg. (Gläubiger
Ausruf.) Auf oberamtsgerichtlichen
Auftrag, wird der hiesige Stadtrath das
Schuldenwesen des Jg. Samuel Frie-
derich Martin, Fldßers und Unter-
wasserzollers allhier, durch einen außer-
gerichtlichen Borg, oder Nachlaß, Ver-
gleich zu erledigen suchen. Zu diesem
Zweck werden dessen etwa unbekante
Gläubiger auf

Donnerstag den 20. Decbr. d. J.

Vormittags 9 Uhr,

auf das hiesige Rathhaus unter der Be-
drohung des Nachtheils vorgeladen, daß
die Richterscheinenden es sich selbst zuzu-
schreiben haben, wenn sie nach etwa zu
Eande gekommenem Vergleich keine Zah-
lungs-Mittel mehr finden.

Neuenbürg, den 20. Nov. 1827.

Stadtschuldheiß
Fischer.

sonweiler. Alle diejenige, wel-
che aus irgend einem Grunde an den
hiesigen Bürger und Tagelöhner, Alt
Christoph Schönthaler, eine
Forderung zu machen haben, werden hie-

mit aufgefordert, solche binnen 30 Ta-
gen bey dem Gemeinderath anzumelden.

Den 16. November 1827.

Der Gemeinderath
Vorstand Bürckle.

Bernbach, Ober Amts Gerichts
Neuenbürg. (Gläubiger Ausruf.)
Nach getroffener Verfügung solle das
Schuldenwesen des hiesigen Bürgers und
Schlossers

Wilhelm Friedrich Kull,
außergerichtlich erlediget werden, alle
diejenige, welche nun an diese Masse
eine rechtsgültige Forderung zu machen
haben, werden andurch aufgefordert,
solche binnen 30 Tagen an den Gemein-
derath und Rathschreiber Kull dahier,
einzugeben, widrigenfalls sie sich es selbst
bezumessen hätten, von der Masse aus-
geschlossen zu werden.

Den 26. November 1827.

Waisen Gericht zu
Bernbach.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 1. December 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 94 Scheffel
Kernen; 48 Scheffel Dinkel; 22 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.		Vidualien - Preise.	
Kernen der Scheffel.	13 fl. 12 fr. 12 fl. 41 fr. 12 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. 16 fr.
Dinkel	5 fl. 12 fr. 4 fl. 55 fr. 4 fl. 44 fr.	Schweineschmalz	14 fr. 13 fr.
Haber	3 fl. 6 fr. 2 fl. 55 fr. 2 fl. 46 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.
Kochen das Simri	1 fl. — fr. — fr. — fr. — fr.	Lichter gegossene	16 fr. — fr.
Gersten	— fl. 56 fr. — fl. 52 fr. — fl. — fr.	— — — — —	14 fr. — fr.
Bohnen	— fl. 43 fr. — fl. 40 fr. — fl. — fr.	Saife	12 fr. — fr.
Wicken	— fl. 36 fr. — fl. 32 fr. — fl. — fr.	Eier — 3 um	4 fr. — fr.
Linzen	— fl. 24 fr. — fl. 56 fr. — fl. — fr.		
Erbsen	— fl. 12 fr. — fl. 44 fr. — fl. — fr.		
Brot - Preise.		Fleisch - Preise.	
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.	Ochsenfleisch das Pfund	6 fr.
1 Kreuzerweck 100 wagen	8 1/2 Loth	Kindfleisch	5 fr.
		Falbfleisch	5 fr.
		Hammelfleisch	4 fr.
		Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schranckenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

